

Begründung:

Der Rat der Stadt Emden hat am 26.03.1998 zur planungsrechtlichen Sicherung der Erweiterung der Kunsthalle Emden dem Abschluß eines Durchführungsvertrages als Voraussetzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugestimmt. Die Stadt hat sich im § E 1 zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen bis zur Inbetriebnahme der Kunsthallerweiterung verpflichtet.

Die Mehrausgabe wird gedeckt durch Einsparungen bei der HH-Stelle 8820-9620 - Grundstückssanierung -.